ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 5/2020 vom 17. Dezember 2020

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

auch wenn die derzeitige Pandemielage beunruhigt und uns alle zu weiteren Kontakt- und sonstigen Beschränkungen zwingt - Wir möchten Ihnen als Kunden für Ihr Vertrauen und Ihr Interesse im ablaufenden Jahr 2020 danken. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg. Gern stehen wir Ihnen auch in 2021 weiter zur Seite.

Wie gewohnt informieren wir Sie in diesem Newsletter über gesicherte (bzw. rechtskräftige) Neuerungen und Fristen. Die wesentlichen Neuerungen betreffen neben der anstehenden Kostenprüfung Gas die Strom- und Energiesteuer.

Wie in Vorjahren verzichten wir auf Weihnachtskarten und spenden statt dessen 1.000 € an das Familienhaus am Uniklinikum Münster e.V. (www.familienhaus-muenster.de/). Das Familienhaus bietet insbesondere Eltern von schwer erkrankten Kindern eine kostengünstige und kliniknahe Unterkunft sowie einen atmosphärischen Ausgleich.

Weihnachtliche Grüße

Benedikt Kortmöller und Mitarbeiter

Gasnetzbetreiber: Kostendatenerhebung für die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gestartet

Die BNetzA hat am 9. Dezember 2020 die Konsultation zur Abfrage von **Kostendaten zur Durchführung der Kostenprüfung Gas** (BK9-20-605) eingeleitet (vgl. hierzu unseren letzten Newsletter). Stellungnahmen will die BNetzA bis zum 18. Januar 2021 entgegennehmen.

Gasverteilnetzbetreiber in BNetzA-Zuständigkeit haben danach die Kostendaten und Kostenberichte bis zum **1. Juli 2021** abzugeben.



Verteilnetzbetreiber, welche bis zum **31. März 2021** einen Antrag auf Teilnahme am **vereinfachten Verfahren** (vgl. § 24 ARegV) gestellt haben (und dürfen), haben bis zum **30. September 2021** Zeit. Die **Gas-Fernleitungsnetzbetreiber** haben die Kostendaten hingegen einheitlich schon bis **1. Juni 2021** abzugeben.



Wie in bisherigen Prüfungsverfahren haben die Netzbetreiber umfangreiche Kostendaten (insbesondere aus den Tätigkeitsabschlüssen) in Excel-Erhebungsbögen einzutragen und über die Ermittlung der Netzkosten einen umfassenden Bericht zu erstel-

len und schriftlich und elektronisch einzureichen. Die Bilanz- und GuV-Daten werden für fünf Jahre (2016-2020) abgefragt. Wie in vorherigen Verfahren haben auch **Netzverpächter** sowie mit dem Netzbetreiber **verbundene Dienstleister** (Konzerndienstleistungsverhältnisse) eigene Erhebungsbögen abzugeben. Bei den verbundenen Dienstleistern gilt aber die Erleichterung, dass nur für die zehn wertmäßig größten Dienstleister eigene Erhebungsbögen einzureichen sind, sofern die hieraus vom Netzbetreiber in 2020 zu tragenden Kosten 5% der Erlösobergrenze abzüglich der vorgelagerten Netzkosten betragen haben. Erfreulich ist auch, dass, sofern

sowohl Netzanlagen verpachtet als auch Dienstleistungen erbracht werden, nur ein gemeinsamer Kostennachweis einzureichen ist. Dies war in bisherigen Verfahren häufig anders.

Der endgültige BNetzA-Beschluss soll im Februar 2021 rechtskräftig gefasst werden. Aufgrund der Erfahrungen aus bisherigen Verfahren erwarten wir keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur jetzigen Entwurfsfassung, insbesondere auch weil die Erhebungsbögen bereits vor Einleiten der Konsultation mit Verbänden wie dem BDEW oder VKU diskutiert wurden. Wir gehen davon aus, dass sich die Landesregulierungskammern dem BNetzA-Entwurf und insbesondere den Erhebungsbögen weitgehend anschließen werden.

Wir erarbeiten derzeit wie zu vorherigen Kostenprüfungen einen Musterbericht nach § 28 GasNEV sowie Berechnungs- und Plausibilisierungstools auf Basis des Beschlussentwurfs. Sofern Sie bei Planung, Datenerhebung, Aufbereitung und oder Berichterstattung Unterstützung benötigen, kommen Sie gern auf uns zu.

Betroffenen wird empfohlen, zeitnah Verantwortlichkeiten und Aufgabenpakete zu definieren, um eine fristgerechte, aber auch erfolgreiche Kostenprüfung zu ermöglichen. Hierfür haben wir einen Zeit- und Aufgabenverteilungsplan (ZAVP Kostenprüfung Gas) entwickelt.

Für Kunden, die uns mit der Begleitung bei der Kostenprüfung beauftragen, veranstalten wir am

ئا	KORTMÖLLER Projektstartdatum: Geplanter Abgabetermin Kostenantrag Gas:		Stand: 15.12.2020					
•	Aktivisit	Wer?	Verantwortlich	Empfänger	Fallig am	Arbeits- aufwand in Taurn	Start am	Notwendige Daten
	1. Projektversalte, -Verantvortlichkeiten							
1	Klanung der Verantvortlichkeiten, Auftrageversabe	Netheteber	Pr. X / Hr. Y	Kortmöler	28.03.2021	1	26,03,2021	Auftraphetitions
2	Auftektgesprächt Festlagung der Antragestrategie/Dalussion vorwertlicher Geschäftsvorfalle und deren Abbildung im Kostenantrag	Netbeteber	Fr. X. / Hr. Y	Kortnöller	02.04.2021	1	01/04/2021	
3	Terminierung von Folgeterminen und jaur füre (ggf. in Projektgruppen)	Netbereber	Kortnöller	Fr. X / Hr. Y	07.04.2021	0	07/04/2021	
4	Schnachstelleranelyse der letzten Netakostengerehmigung, Pestiegung von Dokumentstonsschwerpunkten	Netheteber	Kortmäller	Pr. X / Hr. Y	12.04.2021	2	08.04.2021	letzter Netzkostenbescheid
5	Kann der Entgefanntag fristgerecht eingereicht werden? Nein: Pristrerlängerung besintagen!	Nethereber	Pr. X /Hr. Y	Regif	22.04.2021	0	22.04.2021	
6	Warung der Einbestehung von Aufsichtsgrenien (Seschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat)	Netheteber	Pr. X /Hr. Y	Kortmöller	22.04.2021	a	22.04.2021	
7	Vereinbarung von Gesprächsterminen mit der Regulierungsbehörde zur Klärung von kritischen Sachverhalten	Nethersber	Pr. X /Hr. Y	Regif	27.04.2021	a	27,04,2021	
8	Beantragung von Verpächternunnnen	Netbereber	Fr. X / Hr. Y	RegB	27.04.2021	2	23.04.2021	Antrag auf Vergabe einer
9	Prüfung der Nobwendigkeit der Abgebe von Erhebungsbögen für Diensfleister und Verpächter	Netheteber	Kortmäller	Pr. X / Hr. Y	27.04.2021	2	23.04.2021	
20	Bei Bruchtellseigentum en Netzerc Koordination mit den Miteigentümern	Netheteber	Pr. X / Hr. Y	Pr. X / Hr. Y	27.04.2021	3	22.04.2021	
	2. Aufstellung Kostenbasis							
11	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschluss 2020	Netbeteber	Fr. X. / Hr. Y	Abechlusprüfer, Regulerungsbehörde	12.04.2021	20	0401.2021	
12	Aufstellung und Prüfung Tabigkeits-bliere und -GuV 2020	Nethereber	Pr. X /Pr. Y	Abschlussprüfer, Reculierungsbehörde	22.04.2021	20	25,01,2021	Jahrenabechium 2020, Salderi
13	Prüfung der Ansatzmöglichkeiten von Hinzurechnungen und Kürzungen	Netbereber	Kortnöller	Fr. X / Hr. Y	12.05.2021	2	10/05/2021	Tätigkeitsabschluss, Saldenlist
	Sdentificiarung von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen,	Nathatahar	Corto-Star	Dr. V (Nr. V	12.05.2021	- 1	11.05.2021	

Freitag den 26. Februar 2021 von 9:00 bis 11:30 Uhr

ein kostenloses Praktiker-Webinar. Das Webinar richtet sich an Fach- und Führungskräfte von Gasnetzbetreibern. Nach der Teilnahme werden sowohl Neueinsteiger als auch Erfahrene für die Kostenprüfung, egal ob in BNetzA- oder Landeszuständigkeit, gut gerüstet sein. Wir werden die bis dahin vorliegenden Beschlüsse der BNetzA und der Landesregulierungskammern sowie die hieraus abgeleiteten wesentlichen Aufgaben und Schritte und für Sie aufbereiten. Wenn Sie teilnehmen möchten, schreiben Sie uns gern formlos eine E-Mail, wir werden Ihnen die Teilnahme dann bestätigen und kurz vor dem Webinar einen Teilnahmelink schicken.

Auch die Strukturdatenerhebung Gas ist gestartet worden

Die BNetzA führt auf Basis der Ergebnisse aus den Kostenprüfungen für alle "großen" Netzbetreiber (d.h. Verteilnetzbetreiber, die nicht am sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen können) einen bundesweiten Effizienzvergleich anhand von Netzlast-, Netzstruktur- und Netzabsatzdaten durch (Kosten- und Strukturdaten-Benchmarking, wir berichteten). Für Gasfernleitungsnetzbetreiber wird ein eigenes Benchmarking durchgeführt. Nach den Beschlussentwürfen (BK9-10-603 und -604) sind Gasverteilnetzbetreiber, die bis zum 31. März 2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gestellt haben (bzw. diesen nicht stellen können) sowie Gasfernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, die von der BNetzA geforderten **Strukturdaten** in den hierfür bereitgestellten Excel-Erhebungsbögen **bis 30. April 2021 elektronisch an die BNetzA zu übermitteln**. Die endgültigen BNetzA-Beschlüsse sollen voraussichtlich im Januar 2021 rechtskräftig gefasst werden.

Erdgasversorger: Dem Hauptzollamt sind neue SEPA-Firmenmandate zu erteilen (BMF-Projekt "MoeVe")

Im Bereich der Strom- und Energiesteueranmeldungen und -entlastungsanträge wollen BMF und die Zollverwaltung den Verwaltungsaufwand durch Digitalisierung reduzieren (Projekt "MoeVe Zoll", wir berichteten). Die Hauptzollämter informieren die Betroffenen aktuell per Brief.

Bei der Energiesteueranmeldung auf Erdgas (inkl. Vorauszahlungen) soll für Anmeldezeiträume ab Januar 2021 der Zahlungsverkehr geändert werden. Dies betrifft auch bereits die Jahressteueranmeldungen und Entlastungsanträge für 2020, die in 2021 abzugeben sind. Sofern bisher Einzugsermächtigungen erteilt wurden, können diese durch die Zollverwaltung nicht weiterverwendet werden. Das Verfahren zur Neu-Erteilung ist hier etwas kompliziert in vier Schritten:



- Die Zollverwaltung hat angekündigt, den Betroffenen in einem ersten Schritt ab Ende November 2020 neue Kassenzeichen, die geänderte Bankverbindung und die neu eingeführte Beteiligtennummer (VVSt) mitzuteilen. Prüfen Sie hier ggf. den Posteingang.
- Wenn Vorauszahlungen auf die Energiesteuer für Erdgas ab Januar 2021 per Lastschriftverfahren eingezogen werden sollen, muss vom Hauptzollamt in einem zweiten Schritt in einem formlosen Anschreiben unter Angabe der zuvor vom Hauptzollamt mitgeteilten Beteiligtennummer (VVSt) eine Mandatsreferenznummer beantragt werden.
- Im dritten Schritt möchte das Hauptzollamt dann vorausgefüllte SEPA-Firmenlastschriftmandate versenden.
- Die von den Unternehmen ausgefüllten SEPA-Firmenlastschriftmandate sind dann in einem vierten Schritt an das Hauptzollamt zurück zu versenden.

Betroffenen empfehlen wir, die Schritte zeitnah einzuleiten, damit die Vorauszahlungen rechtzeitig erhoben werden können bzw. eine Steuerverkürzung vermieden werden kann. Bei jährlicher Steueranmeldung sind nach § 38 Abs. 1 und 5 EnergieStG auf die Energiesteuer auf Erdgas am 25. Tag des folgenden Monats Vorauszahlungen zu leisten. Es ist also dann sicherzustellen, dass dem Hauptzollamt das SEPA-

Firmenlastschriftmandat ein paar Tage vor dem 25. Februar 2021 vorliegt. Die SEPA-Lastschriftmandate für alle anderen Steuerarten (außer Energiesteuer auf Erdgas) sollen nach Aussagen der Zollverwaltung ihre Gültigkeit behalten.

Die Hauptzollämter informieren darüber hinaus über die Online-Anwendung "Internet-Verbrauch- und Verkehrsteuer-Anwendung (IVVA)". Die IVVA soll voraussichtlich im Februar 2021 online gehen und den Unternehmen die Möglichkeit einräumen, bspw. Energiesteueranmeldungen oder Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen zur Energiesteuer elektronisch zu stellen. Die Zollverwaltung will künftig weitere energie- und stromsteuerrechtliche Sachverhalte ergänzen.

Strom- und Erdgasversorger (u.a.): Neue Verordnungen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bringen ein wenig Licht ins Dunkel / KORTMÖLLER unterstützt mit BEHG-Roadmap

Nach dem BEHG haben sogenannte Inverkehrbringer von Brennstoffen, die dem nationalen Emissionshandelssystem nach dem BEHG (nEHS) unterliegen, ab 01.01.2021 Emissionszertifikate zu erwerben, aber auch weitere Pflichten wie Emissionsberichte oder Überwachungspläne abzugeben. Mit den am 02.12.2020 durch die Bundesregierung verabschiedeten Rechtsverordnungen **EBeV 2022** (bisher als BeV 2022 bezeichnet) und **BEHV** wurden die Vorgaben nun etwas konkretisiert.

Mit der EBeV 2022 wird die Emissionsberichterstattung im Brennstoffemissionshandel für die Jahre 2021 und 2022 geregelt. Perspektivisch soll sie ab 2023 in die BEHV integriert werden. Die BEHV hingegen regelt den Verkauf der Emissionszertifikate im nEHS und das durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu führende nationale Emissionshandelsregister, in welchem Inverkehrbringer die ausschließlich elektronischen Zertifikate auf Konten führen müssen.

Auch mit den nun vorliegenden Verordnungen bleibt vieles unklar. Kurzfristig sollten Betroffene mit der Eröffnung des Emissionshandelsregister im Frühjahr 2021 eine Qualifizierte Elektronische Signatur bei DEHSt
beantragen (dauert etwa 3 Monate), sich im Emissionshandelsregister registrieren und Compliance-Konten
anlegen (lassen). Gern bieten wir Ihnen hier unsere Hilfeleistung an. Wichtig ist, dass das BEHG die Pflicht
zur Teilnahme am nEHS an die Steuerpflicht nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) knüpft, d.h. um die
richtige Anzahl von Zertifikaten ermitteln zu können, müssen die nach dem EnergieStG steuerpflichtigen,
steuerfreien oder entlastungsfähigen Brennstoffmengen bekannt sein. Dies ist aufgrund der Komplexität des
Energiesteuerrechts selten trivial.

Wir wollen Anfang des neuen Jahres eine BEHG-Roadmap erstellen, welche die wesentlichen Fristen und Aufgaben für Inverkehrbringer zusammenfasst. Wir werden dann an dieser Stelle hierüber berichten.

Verbrauchssteueränderungsgesetz bringt vrs. keine wesentlichen Neuerungen bei Strom- und EnergieSt

Die Bundesregierung hat u.a. zur Umsetzung der Neufassung der EU-Verbrauchssteuerrichtlinie (2020/262 vom 19.12.2019) am 6.11.2020 einen Gesetzesentwurf zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (7. VStÄndG) vorgelegt, wodurch auch das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz angepasst werden sollen. Die geplanten überschaubaren Neuregelungen betreffen wesentlich Meldepflichten bei grenzüberschreitender Beförderung von Energieerzeugnissen und die Erweiterung der Steuerbefreiung bei Streitkräften.

Kurzmeldungen

- 1. **Gasnetzbetreiber:** Am 10.11.2020 hat der BGH in drei Rechtsbeschwerdeverfahren über die BNetzA-Festlegung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas für die 3. Regulierungsperiode (SPF Gas) verhandelt. Zuvor hatte das OLG Düsseldorf die Ermittlung des SPF Gas als rechtswidrig beurteilt. Die BNetzA hatte gegen diese Entscheidung der Vorinstanz Revision beim BGH beantragt. Beobachter bzw. Beteiligte vermuten, dass der BGH den Rechtsbeschwerden der BNetzA stattgeben wird. Der BGH will die Entscheidung am 26.01.2021 verkünden.
- 2. **Alle Steuerpflichtige**: Das BMF hat am 1. Dezember 2020 auf seiner Internetseite verkündet, dass die Abgabefrist für das Kalenderjahr 2019 für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen um einen Monat verlängert wird. Die Steuererklärungen können damit bis zum 31. März 2021 abgegeben werden. Ein entsprechendes BMF-Schreiben soll noch im Dezember veröffentlicht werden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.





Unsere diesjährige Weihnachtsspende von 1.000 € haben wir an Monika Schlattmann, 1. Vorsitzende und Gründerin des gemeinnützigen Familienhauses am Uniklinikum Münster e.V., übergeben (http://www.familienhauses am Uniklinikum Münster e.V., übergeben (http://www.familienhauses am Uniklinikum Münster e.V., übergeben (http://www.familienhaus-muenster.de/). Unter der Aktion "Schwitzen für den guten Zwecke" sammeln einige Familien aus dem Münsterland seit Jahren private Spenden für die Kinder und Eltern im Familienhaus. In diesem Jahr sind so weitere 3.450 € zusammengekommen, die den Eltern dreier schwer kranker Kinder übergeben wurden.



Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmöller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmöller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/.

Foto von Krzysztof Kowalik (https://unsplash.com/photos/7SxUdYDjHbA), pixabay (https://pix-abay.com/de/illustrations/baum-weihnachtsbaum-weihnachten-4633768/) und von privat.

© 2020 Unternehmens- und Steuerberatung Kortmöller